



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
Dr. Chaowei Dai
Dr. Spasoje Vockic
Dr. Nina Bertolini

Meran, am 5. Mai 2026

Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

Inhalt

1. Schachtelprivileg: so wie früher.....	1
2. Stempelsteuer auf Geschäftskonten.....	1
3. Zuzugsbegünstigung und Pauschalbesteuerung.....	1

1. Schachtelprivileg: so wie früher

Mit der Eilverordnung (Art. 11) wurden die im Haushaltsgesetz 2026 eingeführten Einschränkungen des Schachtelprivilegs wieder aufgehoben. Die entsprechenden Änderungen im Einkommensteuergesetz und in der Abgabenordnung wurden rückwirkend zum 1. Januar 2026 zurückgenommen, sodass wieder die ursprüngliche Regelung gilt.

Betroffen waren insbesondere die 95%-Steuerbefreiung für Dividenden sowie die Begünstigung von Veräußerungsgewinnen, die zuletzt bei Beteiligungen unter 5% oder mit einem Wert unter Euro 500.000,00 ausgeschlossen wurden. Ähnliche Einschränkungen galten auch für Einzelunternehmen und Personengesellschaften sowie für die Anwendung der reduzierten Quellensteuer auf Dividendenausschüttungen ins Ausland.

2. Stempelsteuer auf Geschäftskonten

Zur Gegenfinanzierung der Abschaffung der Einschränkungen beim Schachtelprivileg wird die jährliche Stempelsteuer auf Bankkonten von Unternehmen erhöht. Diese steigt von Euro 100,00 auf Euro 118,00.

Die Stempelsteuer betrifft wie bisher die monatlichen oder vierteljährlichen Kontoauszüge und gilt erstmals für Auszüge, die ab dem 28. März 2026 ausgestellt werden.

3. Zuzugsbegünstigung und Pauschalbesteuerung

Die steuerlichen Begünstigungen für sogenannte „Superreiche“, die ihren Wohnsitz nach Italien verlegen (pauschale Besteuerung von Euro 300.000,00 jährlich auf ausländische Einkünfte), sind künftig nicht mehr mit der Zuzugsbegünstigung kombinierbar.

Diese Einschränkung, die bisher nur für die alte Regelung galt, wird ab 2027 auch auf die seit Ende 2023 geltenden Bestimmungen der Zuzugsbegünstigung ausgeweitet.

Während die Pauschalsteuer die ausländischen Einkünfte betrifft, gilt die Zuzugsbegünstigung (Steuerbefreiung von 50% bzw. 60%) für in Italien erzielte Einkünfte aus unselbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit.

Für jede weitere Auskunft stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Spasoje Vockic

spasoje.vockic@fiscalconsulent.com